

Satzung des Männer-Turnverein von 1860 e.V. Heide

Präambel: Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen nach der Gender Klausel für weibliche oder männliche Personen verfahren. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der am 22. Mai 1860 gegründete Verein führt den Namen Männer-Turnverein von 1860 e. V. Heide (im Folgenden *MTV von 1860 Heide oder Verein* genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Heide und ist in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts Amtsgerichts Pinneberg zur Vereinsregisternummer VR 248 ME eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz und weiß.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

1. Der MTV von 1860 Heide bezweckt die Förderung und Pflege von Sport und Spiel. Hierbei stehen das Wohl der Mitglieder, besonders der Jugendlichen, und der sportliche Geist im Mittelpunkt.
Die Vereinsjugend ist eigenständig. Ihre Aufgaben regelt die Jugendordnung.
2. Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - die Förderung von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport,
 - unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Sportwettbewerben/Meisterschaften,
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Art in zeitgemäßer Form,
 - Förderung der Qualifizierung seiner Trainer, Übungsleiter, sowie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptamtlich tätigen Mitarbeiter durch Teilnahme an Fördervorhaben und Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
 - Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie Förderung der sportlichen und kulturellen Jugendarbeit.
3. Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer und konfessioneller, sowie geschlechtlicher Neutralität durch. Er vertritt die Idee des Amateursports.
4. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der MTV von 1860 Heide verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig Holstein, des Kreissportverbandes sowie der für die einzelnen Sparten notwendigen Fachverbände. Über die Notwendigkeit der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen oder nur durch ihren Mitgliedsbeitrag den Vereinszweck fördern,
2. jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr, die im Rahmen der Jugendordnung am Vereinsleben teilnehmen.
3. Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, und
4. Kursteilnehmer, also Personen, die ohne im Verein Mitglied zu sein gegen Entgelt an Kursen oder Angeboten teilnehmen. Kursteilnehmer haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
5. außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages der durch das Mitglied selbst, bei beschränkt Geschäftsfähigen durch ihren gesetzlichen Vertreter, gestellt werden muss.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung erfolgt schriftlich und ist nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang der schriftlichen Bestätigung über die Aufnahme in den Verein wirksam. Damit wird auch die Beitragspflicht begründet.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a.) freiwilligen Austritt,
- b.) Streichung aus der Mitgliederliste,
- c.) Ausschluss aus dem Verein,
- d.) Tod des Mitglieds.

a.)

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung erforderlich. Die Schriftform wird auch per E-Mail eingehalten. Der Austritt ist mit spätestens Eingang am 20.2. zum 31.3.; am 20.5. zum 30.6.; am 20.8. zum 30.9. sowie am 20.11. zum 31.12. eines Jahres möglich.

Bei Austritt von beschränkt Geschäftsfähigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum rechtswirksamen Austritt weiter zu entrichten.

b.)

Ein Mitglied, das mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt und trotz schriftlicher Mahnung unter gleichzeitigem Hinweis auf die Folgen seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird aus der Mitgliederliste gestrichen.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen. Mit Zugang des Schreibens erlöschen die Mitgliedsrechte. Rückständige Beiträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

c.)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in den nachfolgend bezeichneten Fällen gegeben:

1. bei groben oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen Regelungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
2. wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt, oder
3. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt.

Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu geben. Mit Zugang des Schreibens erlöschen die Mitgliedsrechte. Rückständige Beiträge bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
3. Das aktive Wahl- und Stimmrecht besitzen Mitglieder vom Tage der Beitragspflicht an, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besitzen Mitglieder vom Tage der Beitragspflicht an, wenn sie volljährig und geschäftsfähig sind.
4. Die Mitglieder haben Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten und sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung unverzüglich schriftlich dem Verein mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge / Aufnahmeentgelt

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, ein Aufnahmeentgelt, sowie Zusatz- und Kursbeiträge, deren Höhe sich aus der vom Vorstand festzusetzenden Beitragsordnung ergibt.
2. Der Beitrag ist bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu leisten. Es ist grundsätzlich ein SEPA Lastschriftmandat zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig und wird durch den Verein eingezogen.
3. Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht oder verspätet, kommt es mit der Zahlung in Verzug. Der Verein ist berechtigt, ab einem Rückstand von 3 Monatsbeiträgen das Mitglied zur Zahlung zu mahnen. Ferner ist der Verein berechtigt, Mahnkosten und Verzugszinsen in

angemessener Höhe zu verlangen. Gerät das Mitglied mit mehr als 100,00 € in Rückstand, kann der Vorstand diesem die Teilnahme am weiteren Sportbetrieb untersagen.

4. Jeder Anschriftenwechsel, eine Änderung der Bankverbindung, sowie sonstiger den Beitrag beeinflussender Tatsachen (z.B. Wegfall eines Ermäßigungsgrundes) sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Entstehen dem Verein durch die unterlassenen Mitteilung Kosten sind diese vom Mitglied zu tragen.
5. Über vollständige oder befristete Beitragsbefreiungen oder Ermäßigungen entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

§ 9 Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder des Sportbeirates aktive und passive Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes den ausgeschiedenen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 10 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kommunikationsdaten, Kontoverbindungsdaten sowie vereinsbezogene Daten (Beispiel: Ehrungen). Diese Daten werden ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

Der Verein ist verpflichtet personenbezogene Daten an Dritte, wie unter anderem den Landessportverband, Sportfachverbände und Versicherungen zu melden.

Die Ergebnisse, welche die Mitglieder bei sportlichen Wettkämpfen erzielen, werden unter der Namensangabe des Mitglieds in den vereinseigenen Publikationen (Vereinszeitschrift, elektronischen Veröffentlichungen und deren Sparten) sowie in der Presse veröffentlicht. Die Mitglieder können der Veröffentlichung widersprechen. Sollen Fotos veröffentlicht werden ist zuvor die schriftliche Einwilligung der abgebildeten Personen einzuholen.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Jedes Mitglied hat gemäß der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 34, 35 BDSG) das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung oder Löschung seiner Daten

C. Die Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Sportbeirat

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist unter anderem zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte und Rechnungslegung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Bestätigung des Vereinsjugendwartes, der Jugendwarte und der Spartenleiter,
 - f) Genehmigung des vorläufigen Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - j) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte im ersten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung der vorläufigen Tagesordnung auf der Internetseite des Vereins und auf der Informationstafel im Eingangsbereich der Geschäftsstelle.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Änderungs- und Ergänzungswünsche der Versammlung bekannt zu geben und hierüber einen Beschluss herbeizuführen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden und müssen dem Vorstand 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Wird ein Antrag auf Änderung der Satzung gestellt, so muss dieser 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, damit der Antrag mit der Einladung bekannt gemacht werden kann.
6. Dringlichkeitsanträge, die ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden, bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung der 2/3 Mehrheit. Es sind nur Anträge zulässig, die aus wichtigem Grund nicht fristgemäß eingereicht werden konnten. Es ist sowohl über die Dringlichkeit, als auch die Zulassung abzustimmen. Ausgeschlossen sind Anträge auf Auflösung und Satzungsänderung.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
8. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitglieds geheime Wahl erfolgen.

Für Wahlen und Abstimmungen über Anträge ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über gefasste Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und vom Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Weitere Einzelheiten kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 maximal 10 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftwart,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Vereinsjugendwart und
 - g) bis zu vier Beisitzern.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister gemäß § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich vertreten. Je zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre Amtszeit gewählt. Dabei sollen in geraden Kalenderjahren der Vorsitzende, der Schatzmeister und der erste und dritte Beisitzer, in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftwart und der Sportwart, sowie der zweite und vierte Beisitzer gewählt werden.

Nach Ablauf bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können durch schriftliche Erklärung vorab die Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes erklären.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann die Mitgliederversammlung das Amt bis zum Ablauf der Amtszeit nachbesetzen. Kann die Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist das Amt durch den Vorstand kommissarisch zu besetzen.

4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Für die Tätigkeit in Vereins- und Organämtern kann auf Beschluss des Vorstands ein Entgelt gezahlt werden. Die

Vergütung soll den (überobligatorischen) Aufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit und gesondert übertragene Aufgaben abdecken und kann auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung mit Übernahme eines Amtes besteht nicht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beaufsichtigt die Tätigkeit der Sparten.
2. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) Einberufung, die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und weiteren Gremien,
 - c) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmeentgelten, Zusatz- und Kursbeiträgen in der Beitragsordnung,
 - d) Ausführung von Beschlüssen,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) Streichung / Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - h) Koordination des Sportbetriebs,
 - i) Betrieb der Geschäftsstelle
 - j) Personalführung und Auswahl
3. Vorstandssitzungen sollen einmal im Monat stattfinden. Der Vorstand fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, um eine Aufgabenverteilung vorzunehmen. Auch kann der Vorstand zur Fortentwicklung des Vereins und zu seiner Unterstützung Ausschüsse einberufen.
4. Der Vorstand gibt dem Verein eine Beitragsordnung, Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung und eine Jugendordnung. Diese sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 16 Sportbeirat

1. Zur Beratung über wesentliche Belange des Vereins oder aktuelle Themen kann der Vorstand zur breiteren Meinungsbildung den Sportbeirat einberufen. Er sollte bis zu zweimal jährlich tagen. Diesem gehören an:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Spartenleiter und Jugendwarte oder deren Stellvertreter
 - c) die hauptamtlichen Sportlehrer/innen
 - d) der Ehrenvorsitzende, die Ehrenmitglieder
 - e) der Jugendvorstand
2. Der Sportbeirat fasst keine Beschlüsse. Er kann Empfehlungen und Stellungnahmen für den Vorstand oder die Mitgliederversammlung abgeben. Auch kann der Sportbeirat Ehrenmitglieder vorschlagen.

§ 17 Spartenleiter / Jugendwart

1. Für die einzelnen Sparten werden durch deren Mitglieder die Spartenleiter, sowie weitere für die Organisation der Sparte notwendigen Funktionsträger gewählt. Die Wahl der Spartenleiter hat bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Spartenleiter vertritt die Sparten im Sportbeirat, bei Haushaltsberatungen und als Vereinsvertreter in den Organisationen der Fachverbände auf Kreis- und Landesebene.
2. Die Wahl des Vereinsjugendwartes erfolgt auf der eigens dafür einberufenen Jugendvollversammlung. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Protokoll der Spartenversammlungen und der Jugendvollversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 18 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die die Buch- und Kassenführung des Vereins prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten haben. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Ist die einberufene Versammlung nach Ziffer 1 nicht beschlussfähig, so muss eine zweite Versammlung binnen 4 Wochen einberufen werden. Diese kann die Auflösung des Vereins mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
3. Gleiches gilt für die Verschmelzung mit einem anderen Verein oder eine Namensänderung.
4. Diese Versammlung hat gleichzeitig über das Vereinsvermögen und dessen Verwendung zu beschließen. Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer g.) durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Notwendig ist gemäß § 13 Abs. 8 eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung vorzunehmen, die das Amtsgericht (Registergericht) zur Eintragung von Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen in das Vereinsregister verlangt.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16. Februar 2016 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Heide, 21. März 2024